

bildet seit 1871 einen Teil des deutschen Reichsgebietes (Art. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871). Es wird von rund 388 000 Staatsbürgern bewohnt (Volkszählung am 1. Dezember 1905).

2. Das Staatsoberhaupt von Sachsen-Weimar-Eisenach.

a) Die Person des Staatsoberhauptes.

Staatsoberhaupt ist der Großherzog. Er ist Träger der Staatsgewalt, und zwar nach den allgemeinen im deutschen Staatsrecht geltenden Prinzipien, da etwas Besonderes über seine Eigenschaft als Staatsoberhaupt im Grundgesetz von Sachsen-Weimar-Eisenach⁵ nicht verlautet.

Die Souveränität des Großherzogs findet eine Einschränkung durch die Stellung des Großherzogtums zum Reich, indem der Großherzog in seiner Bedeutung als Bundesfürst gewissen Entschlüssen der Reichsregierung unterliegt. Abgesehen davon, daß seine Kompetenzen hinsichtlich des Militärwesens durch die Reichsverfassung eine bedeutende Schmälerung erfahren haben, ist er namentlich auch in der Justiz- und Polizeihochheit beschränkt worden, wie sie ihm als Landesfürsten an sich kraft seiner Souveränität zustehen mußte. Art. 4 der Reichsverfassung zählt diejenigen Materien⁶ auf, in denen das Reich

⁵ Revidiertes Grundgesetz vom 15. Oktober 1850 über die Verfassung des Großherzogtums. Nachtrag vom 27. März 1878. In betreff des Inhalts der Verfassung siehe das später über den Landtag Gesagte.

⁶ Es handelt sich hauptsächlich um die Zoll- und Handelsgesetzgebung, das Maß-, Münz- und Gewichtswesen, das Bankwesen, um Patente und den Schutz des geistigen Eigentums, um die Gesetzgebung, betreffend das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, um das Preß- und Vereinswesen usw.